

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow und deren Ausschüsse (GeschO)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat aufgrund § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl I Nr. 10) in ihrer Sitzung am 04.09.2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Struktur

I. Stadtverordnetenversammlung

- § 1 Stadtverordnete
- § 2 Ratsinformationssystem
- § 3 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
- § 4 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung, Anträge, Änderungsanträge
- § 5 Dringlichkeitsangelegenheiten
- § 6 Zuhörer
- § 7 Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen
- § 8 Bild- und Tonaufzeichnungen und -übertragungen
- § 9 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- § 10 Sitzungsablauf
- § 11 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung
- § 12 Sitzungsleitung
- § 13 Persönliche Bemerkungen und Erklärungen
- § 14 Redeordnung
- § 15 Abstimmungen
- § 16 Wahlen
- § 17 Niederschriften
- § 18 Fraktionen
- § 19 Abweichungen von der Geschäftsordnung

II. Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

- § 20

III. Hauptausschuss

- § 21

IV. Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

- § 22 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften
- § 23 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46,47 BbgKVerf)

V. Schlussbestimmungen

- § 24 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 25 Inkrafttreten

I. Stadtverordnetenversammlung

§ 1 Stadtverordnete

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (SVV) haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2 Ratsinformationssystem

- (1) Die Stadt Rathenow betreibt ein digitales Ratsinformationssystem. Dieses ermöglicht den papierlosen Sitzungsdienst für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und sonstige Mitglieder der Ausschüsse im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens und dient zugleich zur öffentlichen Information.
- (2) Über das Ratsinformationssystem sind die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, die Fraktionen und deren jeweilige Mitglieder sowie sämtliche öffentlichen Sitzungstermine mit Ort, Zeit, deren Tagesordnung, die Beschlussvorlagen sowie die Niederschriften der Sitzungen mittels eines automatisierten Abrufverfahrens einsehbar. Nichtöffentliche Sitzungsdokumente sind in einem passwortgeschützten Bereich hinterlegt.
- (3) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung erhält einen passwortgeschützten Zugang zum nichtöffentlichen Bereich des Ratsinformationssystems, über den sämtliche Unterlagen für alle öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse abrufbar sind. Die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse erhalten einen passwortgeschützten gremienbezogenen Zugang zum nichtöffentlichen Bereich des Ratsinformationssystems auf alle öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen des betreffenden Gremiums.
- (4) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten nach Annahme des Mandats für die Beschaffung erforderlicher elektronischer Geräte einmalig einen Zuschuss in Höhe von 400,00 Euro je Wahlperiode. Das gilt nicht für sachkundige Einwohner und Beschäftigte der Stadt Rathenow. Ersatzbeschaffungen oder Reparaturen werden nicht bezuschusst. Ein Kalenderjahr vor Ende der Wahlperiode erfolgt ebenfalls keine Bezuschussung mehr.
- (5) Die Mitglieder Stadtverordnetenversammlung und sonstige Mitglieder der Ausschüsse i. S. d. dritten Absatzes erhalten für die sie betreffenden Sitzungen ausschließlich eine elektronische Einladung gem. § 3 Absatz 1 der Geschäftsordnung. Die Einladung ist zugleich die Information, dass die jeweiligen Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem zum Abruf hinterlegt sind.

§ 3

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der SVV mit einer Ladungsfrist von mindestens 8 vollen Kalendertagen in elektronischer Form ein. Die Einberufung der ersten (konstituierenden) Sitzung erfolgt gem. § 34 Abs. 1 BbgKVerf und zwar schriftlich. § 34 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf bleibt unberührt. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am 9. Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument versandt wurde.
- (2) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Ladungsfrist der vereinfachten Einberufung gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 4. Tag vor der Sitzung elektronisch versandt wurden. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (3) Der elektronischen Ladung ist die Tagesordnung beizufügen. Beschlussvorlagen sind in das Ratsinformationssystem einzustellen.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung tagt gemäß § 34 Abs. 2 BbgKVerf grundsätzlich in Präsenzsitzung. Stadtverordnete können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn der Stadtverordnete die persönliche Teilnahme an der Sitzung aus den aus der Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung hervorgehenden Gründen nicht ermöglichen kann. Der Antrag ist elektronisch bis 3 Tage vor dem Sitzungstag, bei akuten Gründen oder bei Dringlichkeitssitzungen 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, über den Sitzungsdienst beim Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung einzureichen.

§ 4

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung, Anträge, Änderungsanträge

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem hauptamtlichen Bürgermeister fest. In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Vorschläge von mindestens 10 v. H. der Stadtverordneten, einer Fraktion oder des Bürgermeisters aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 4. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 dem Vorsitzenden der SVV vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (2) Jede Fraktion sowie 10 v. H. der Mitglieder der SVV haben das Recht, Anträge zu Punkten der Tagesordnung zu stellen. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens vier Arbeitstage vor der Sitzung der SVV elektronisch über den Sitzungsdienst an den Vorsitzenden der SVV gestellt werden (sitzungsdienst@stadt-rathenow.de).
- (3) Änderungsanträge und Vorschläge zu bestehenden Punkten der Tagesordnung können nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand von jedem Stadtverordneten gestellt werden. Sie müssen einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten und sind auf Verlangen des Vorsitzenden der SVV elektronisch über den Sitzungsdienst nachzureichen.

§ 5 Dringlichkeitsangelegenheiten

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen und die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von erheblicher Dringlichkeit sind. Der Antragsteller hat die geltend gemachte Dringlichkeit zu begründen. Über die Dringlichkeit entscheidet die SVV. Wann im Einzelfall eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet, ist danach zu beurteilen, ob die SVV nicht noch zu einem späteren Zeitpunkt über die Angelegenheit befinden kann.
- (2) Dringlichkeitsanträge nach Abs. 1 können durch einzelne Mitglieder der SVV mit Unterstützung von drei weiteren Abgeordneten oder durch den Fraktionsvorsitzenden schriftlich zur Sitzung eingebracht werden. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

§ 6 Zuhörer

- (1) An den ordentlichen Sitzungen der SVV können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der SVV aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 7 Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Rathenow und der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Rathenow (Einwohnerbeteiligungssatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung der SVV statt. Die Einzelheiten sind in der Einwohnerbeteiligungssatzung näher geregelt.
- (2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 8 Bild- und Tonaufzeichnungen und -übertragungen

- (1) Die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden in Bild und Ton auf der Internetseite der Stadt Rathenow im Livestream übertragen und wiedergegeben sowie aufgezeichnet. Die Bild- und Tonaufzeichnungen der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden für einen Monat auf der Internetseite der Stadt Rathenow ausschließlich zur gleichzeitigen Übertragung und Wiedergabe (Streamen) zur Verfügung gestellt, ohne dass ein Download möglich ist. Die Aufnahme wird nach Ablauf eines Monats gelöscht.

- (2) Die Kamera erfasst das stationäre Rednerpult, den Bereich der Sitzungsleitung mit dem Präsidium sowie die aktuell sprechenden Stadtverordneten bzw. Beschäftigten der Stadt Rathenow, sonstige Redeberechtigte sowie die Stadtverordneten. Die Audioübertragung erfasst nur die stationären Mikrofone des Rednerpults, des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, der Abgeordneten und des Bürgermeisters.
- (3) Die Video- und Audioübertragung vom stationären Mikrofon der Einwohnerfragestunde ist nur mit ausdrücklicher, vor Beginn der diesbezüglichen Aufzeichnung und Übertragung durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von der jeweils betroffenen Person einzuholenden Erlaubnis zulässig.
- (4) Jede redeberechtigte und jede betroffene Person, mit Ausnahme der Stadtverordneten, kann jederzeit der Übertragung ihres oder seines Bildes und Wortes widersprechen und hierfür die Abschaltung der Übertragung verlangen.
- (5) Während der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist es der Presse, dem Rundfunk und ähnlichen Medien gestattet, Ton- und Bildaufzeichnungen vorzunehmen.

§ 9

Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Anfragen der Stadtverordneten und Fraktionen an den hauptamtlichen Bürgermeister, die in der Sitzung der SVV beantwortet werden sollen, müssen kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens bis 8.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages elektronisch über den Sitzungsdienst beim hauptamtlichen Bürgermeister einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder elektronisch zu beantworten.

§ 10

Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der SVV. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Vertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der SVV sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - b) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - c) Bestätigung der Tagesordnung und / oder Änderungsanträge
 - d) Bericht des Bürgermeisters aus dem Rathaus
 - e) Einwohnerfragestunde
 - f) Behandlung von Anfragen oder Anträgen

- g) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- h) Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- i) Bericht des Bürgermeisters aus dem Rathaus
- j) Behandlung von Anfragen oder Anträgen
- k) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- l) Schließung der Sitzung.

§ 11

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung der SVV unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der SVV erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen
 - b) verweisen
 oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (3) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 6 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung.

§ 12

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der SVV das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung

befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

- (3) Dem hauptamtlichen Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) In der Sitzung der SVV hat sich jeder Sprecher bei seiner Rede zu erheben und an das Mikrofon zu treten, sofern dies vorhanden ist.

§ 13

Persönliche Bemerkungen und Erklärungen

- (1) Persönliche Bemerkungen eines Mitgliedes der SVV dürfen nur persönliche Angriffe gegen ihn selbst zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen. Ausführungen zur Sache dürfen sie nicht beinhalten.
- (2) Bemerkungen, die mit der Aussprache in der laufenden Sitzung im Zusammenhang stehen, sind erst nach Beendigung der Aussprache gestattet.
- (3) Zu einer persönlichen Bemerkung oder einer Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit der Aussprache in der laufenden Tagesordnung steht, erteilt der Vorsitzende außerhalb der Tagesordnung das Wort. Entsprechende persönliche Bemerkungen oder Erklärungen sind unter Angabe des Gegenstandes beim Vorsitzenden anzumelden.

§ 14

Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der SVV kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der SVV dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 15

Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder der SVV oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Auf Verlangen oder bei Änderungen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der SVV das mehrheitliche Ergebnis fest. Auf Antrag stellt er die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen,
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der SVV.
- (3) Auf einen mit Stimmenmehrheit angenommenen Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 16 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist aus der Mitte der SVV eine Wahl- und Zählkommission zu bilden, die sich aus je einem Vertreter aller Fraktionen zusammensetzt.
- (2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
- (5) Der Vorsitzende der SVV gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.
- (6) Die Durchführung von geheimen Wahlen ist in den unter § 3 Abs. 4 genannten Sitzungen, welche nicht als reine Präsenzsitzungen abgehalten werden können, nicht zulässig. Geheime Wahlen erfolgen hier im Nachgang der jeweiligen Sitzung durch Briefwahlen. Hierzu werden den Stadtverordneten die Wahlunterlagen auf dem Postweg übersandt. Diese senden die Stimmzettel in dem ebenfalls übersandten, jeweils gleich aussehenden Briefumschlag, verschlossen an das Wahlbüro zurück. Dort werden die Wahlbriefe verschlossen gesondert aufbewahrt und zu dem in der Sitzung der SVV abzustimmenden Termin der Wahl- und Zählkommission zur Ermittlung des Wahlergebnisses übergeben. Bei erfolgten Briefwahlen teilt der Vorsitzende der Wahl- und Zählkommission dem Vorsitzenden der SVV das Auszählungsergebnis spätestens bis zur Einberufung der folgenden Sitzung der SVV mit, sodass dieses bekanntgegeben werden kann.

§ 17 Niederschriften

- (1) Der Bürgermeister ist dafür verantwortlich, dass für die Niederschrift ein Protokollführer bestimmt wird.
 - (2) Die Niederschrift hat die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung wiederzugeben. Es müssen Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelte, vorhanden sein. Die Sitzungsniederschrift muss darüber hinaus enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der SVV
 - c) Namen der anwesenden Amtsleiter/leitenden Verwaltungsvertreter
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) Tagesordnung
 - g) Anfragen und den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen
 - h) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den Wortlaut der Beschlüsse
 - i) Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen
 - j) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
 - k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - l) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
- und
- m) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
 - (4) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 BbgKVerf nach der darauffolgenden Sitzung bzw. nach Bestätigung der Niederschrift zu löschen.
 - (5) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden der SVV zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der SVV zuzuleiten.

§ 18 Fraktionen

Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der SVV von ihrer Bildung unverzüglich elektronisch über den Sitzungsdienst Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich elektronisch über den Sitzungsdienst mitzuteilen.

§ 19 Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der SVV beschließen, sofern die Kommunalverfassung dies zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung der SVV Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die SVV mit einfacher Mehrheit.

II. Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

§ 20

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der SVV gemäß § 44 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des I. Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Den Stadtverordneten, welche dem Fachausschuss nicht angehören, ist von der Einladung und Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Jeder Stadtverordnete kann an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind allen Mitgliedern der SVV zeitnah zur Verfügung zu stellen.
- (4) Abweichend zu § 44 Abs. 5 Satz 4 BbgKVerf schlägt die Fraktion den Ausschussvorsitzenden vor und die Stadtverordnetenversammlung bestätigt dies mit der Mehrheit der Mitglieder. Ausschussvorsitzende können aus wichtigem Grund durch die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Funktion entbunden werden. Das Vorschlagsrecht der Fraktionen bleibt davon unberührt.

III. Hauptausschuss

§ 21

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch alle 4 Monate zusammen.
- (3) Einladung und Tagesordnung sind auch den übrigen Mitgliedern der SVV fristgerecht im Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen.

- (4) Die Niederschriften über die Sitzung des Hauptausschusses werden allen Mitgliedern der SVV im Ratsinformationssystem zeitnah zur Verfügung gestellt.

IV. Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 22

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des I. Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 23

Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren im Ortsbeirat gelten die Vorschriften des I Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich, in einer eigenen Geschäftsordnung des Ortsbeirats oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem hauptamtlichen Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die mindestens bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist
 - a) von mindestens einem Mitglied des Ortsbeirates oder
 - b) vom hauptamtlichen Bürgermeisterdem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig elektronisch erfolgen.
- (3) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren. Die Ortsvorsteher können über die Belange des von ihnen vertretenen Ortsteils sowie über ihre Tätigkeit jährlich in der Stadtverordnetenversammlung berichten.

V. Schlussbestimmungen

§ 24

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sind in dieser Geschäftsordnung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 25
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die SVV in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 24.02.2022 (Drucksache 004/22) außer Kraft.

Rathenow, 05.09.2024

Corrado Gursch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Anlage
Antrag auf Sitzungsteilnahme per Video

Antrag auf Sitzungsteilnahme per Video

Hiermit beantrage ich die Teilnahme per Video an der

Sitzung am: _____

- der Stadtverordnetenversammlung
- des Hauptausschusses
- des Ausschusses für _____

Die persönliche Teilnahme an der o. g. Sitzung ist mir aus folgendem Grund nicht möglich:

- 1. Berufliche Gründe:**
 - Kollision von Arbeits-/Dienstzeiten und Sitzungszeit
 - Abwesenheit aufgrund Dienstreise
 - Auswärtige Ausbildung/Studium
- 2. Familiäre Gründe:**
 - Betreuung eines erkrankten Kindes, anderweitige Betreuung nicht möglich
 - Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger, anderweitige Betreuung nicht möglich
- 3. Gesundheitliche Gründe:**
 - Akute Erkrankung
 - Häusliche Quarantäne
 - Reha-Aufenthalt
- 4. Vergleichbare Gründe:**
 - Elternzeit/Mutterschutz

Ich versichere, dass die Teilnahme per Video technisch möglich ist. Mir ist bekannt, dass ich selbst für die Erfüllung der erforderlichen technischen Voraussetzungen verantwortlich bin.

Ort, Datum

Name, Vorname
Antragsteller/in

Unterschrift Antragsteller/in

Wird von der/dem Vorsitzenden ausgefüllt.

- geprüft und genehmigt
- geprüft und abgelehnt

Ort, Datum

Unterschrift Vorsitz